Die Spaltung von Vereinen

Auszug

aus der Dissertation zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität
Breslau.

Vorgelegt von

Hans Hammer

Referendar.

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Die Gestaltung eines Vereins als eines Zusammenschlusses einer Mehrheit von Personen bringt es mit sich, daß sich regelmäßig ein Teil der Vereinsmitglieder dem Willen der anderen unterordnen muß. Wollen in einer Angelegenheit mehrere Gruppen von Mitgliedern ihren Willen im Verein durchsetzen, so muß dieses Verhalten, wenn keine Gruppe nachgibt, zu einer Spaltung im Verein führen. Es stehen sich dann zwei Gruppen gegenüber, von denen jede beansprucht, daß ihre Meinung für den Verein maßgebend ist. Von den vertretenen Meinungen kann aber nur eine für den Verein maßgebend sein. Diese gilt es zunächst festzustellen, da die Gruppe von Mitgliedern, die diese Meinung vertritt (Stammgruppe), die Fortsetzung des alten Vereins darstellt.

I. Die Willensbildung im Verein als Ausgangspunkt der Spaltung.

Ausgangspunkt der Abhandlung über die Spaltung von Vereinen ist daher eine Untersuchung der Willensbildung im Vereine. Die Willensbildung innerhalb eines Vereines erfolgt durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung (§§ 32, 54, 709 BGB.). Zur Ermittlung der Stammgruppe ist daher zunächst festzustellen, ob der Meinungsstreit, der die Spaltung verursachte, auf einer Mitgliederversammlung verhandelt worden ist. Vorbedingung für eine gültige Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäße Berufung zu der Versammlung. Denn sämtliche Mitglieder sollen in die Lage versetzt werden, an der Versammlung teilnehmen zu können. Es ist jedoch keineswegs notwendig, daß bei einer Versammlung auch alle Mitglieder erscheinen. Beschlußfähig ist vielmehr jede ordnungsgemäß berufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder, sofern nicht die Satzung eine Mindestbeteiligung vorschreibt.

Ergibt die zur Ermittlung der Stammgruppe angestellte Prüfung, daß der Meinungsstreit, auf den die Spaltung zurückzuführen ist, nicht auf einer gesetzmäßigen Mitgliederversammlung zur Verhandlung gekommen ist, so ist regelmäßig die Gruppe die Stammgruppe, die sich für die Aufrechterhal-

tung des bisherigen Zustandes einsetzt. Ist dies dagegen der Fall, so muß weiterhin geprüft werden, ob eine der Meinungen in einem Beschlusse zusammengefaßt worden ist, da für den Verein maßgebend nur das Ergebnis eines gültigen Beschlusses sein kann. Die Fassung eines Beschlusses erfolgt durch Abstimmung über einen Antrag. Die Abstimmung besteht darin, daß jedem Stimmberechtigten Gelegenheit gegeben wird, seine Meinung durch Abgabe seiner Stimme zu äußern. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen die zu seiner Annahme erforderliche Stimmenzahl erreicht oder übersteigt. Regelmäßig wird zur Annahme einfache Mehrheit erfordert. Bisweilen ist zur Annahme eines Antrages auch nur eine Minderheit erforderlich, so z. B., wenn bei einer im Wege der Beschlußfassung vollzogenen Wahl gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Endlich kann auch eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben sein, so Dreiviertelmehrheit bei Satzungsänderungen (§ 33 BGB.) und Einstimmigkeit bei Aenderung des Vereinszwecks, eine Bestimmung, die schon wiederholt die Spaltung von Vereinen verursacht hat. Ein ordnungsgemäß gefaßter Beschluß darf endlich, wenn er gültig sein soll, inhaltlich nicht gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung verstoßen.

Fehlt bei einem Beschlusse eines der dargelegten Erfordernisse, so ist er nichtig. Einer besonderen Anfechtung im Klagewege bedarf es nicht. In diesem Falle ist die Gruppe, die die Erhaltung des bisherigen Zustandes erstrebt, dieStammgruppe, mag sie auch in der Minderheit sein oder den Vorstand nicht auf ihrer Seite haben. Liegt dagegen ein gültiger Beschluß vor, dann ist die Gruppe, die sich auf ihn beruft, die Stammgruppe.

II. Der Hergang der Spaltung.

Das Bestreben der Stammgruppe muß es sein, ihrem Willen, der den Willen des Vereins darstellt, im Vereine auch Geltung zu verschaffen. Sie wird diesen Zweck oft schon dadurch erreichen, daß sie im Klagewege die Gültigkeit oder Nichtigkeit des umstrittenen Beschlusses feststellen läßt und sich so als Stammgruppe legitimiert. Die Klage ist gegen den Verein zu richten. Sachlich zuständig ist das Landgericht, da die Feststellungsklage regelmäßig einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch darstellt (§§ 71, 23 GVG.), örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat (§ 17

ZPO.). Wird die Gültigkeit oder Nichtigkeit eines Beschlusses festgestellt, so wirkt das Urteil gegen alle Vereinsmitglieder. Wird die Klage dagegen abgewiesen, so erstreckt sich die Rechtskraft nur auf die Parteien.

Da ein Feststellungsurteil seinem Inhalte nach nicht vollstreckt werden kann, ist es jedoch möglich, daß trotz der gerichtlichen Feststellung ein Teil der Mitglieder eine gegenteilige Meinung durchzuführen versucht. Die Stammgruppe muß sich dann mit Gewalt durchsetzen. Gehört der Stammgruppe die Mehrzahl der Mitglieder an und ist auch der Vorstand auf ihrer Seite, so genügt es, wenn gegen die widerstrebenden Mitglieder von der Strafgewalt des Vereins Gebrauch gemacht wird und sie gegebenenfalls ausgeschlossen werden. Ist der Vorstand nicht auf Seiten der Stammgruppe, so ist diese jederzeit in der Lage, ihn abzusetzen.

Ist die Stammgruppe dagegen in der Minderheit, dann stehen ihr die Mittel der Vereinsdisziplin nicht zur Verfügung. Im Gegenteil kann mit diesen von der Mehrheit gegen sie vorgegangen werden. In welcher Weise die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten zu lösen sind, ist das eigentliche Spaltungsproblem. Das Reichsgericht hat anläßlich mehrerer Fälle der Aenderung des Vereinszwecks im Verein, die nach § 33 BGB. nur einstimmig vorgenommen werden kann, zu dem Problem Stellung genommen. Demnach kommt der Zusammenschluß der Mehrheit zur Durchführung eines neuen Vereinszwecks der Bildung eines neuen Vereins gleich, während die in der Minderheit gebliebene Stammgruppe die Fortsetzung des alten Vereins darstellt. Diese Entscheidung ist zu billigen. Sie ergibt, wenn man sie auf alle Fälle der Spaltung ausdehnt, daß die Mehrheit in dem Augenblick aus dem Verein ausscheidet, in dem sie ihr gesetz- oder satzungswidriges Verhalten beginnt. Der Grund dieses Ausscheidens aus dem alten Verein, das keinen Austritt sondern eine Beendigung der Mitgliedschaft auf besondere Weise darstellt, liegt darin, daß die Mehrheit sich in diesem Augenblick der Vereinsgewalt entzieht. Denn da das Unterworfensein unter die Vereinsgewalt ein wesentlicher Bestandteil der Mitgliedschaft ist, muß mit seinem Aufhören auch die Mitgliedschaft enden.

III. Die Wirkung der Spaltung.

Bei der Untersuchung der Wirkung der Spaltung kann man die Wirkungen auf den inneren Aufbau des Vereins von denen

auf die äußeren Rechtsbeziehungen trennen. Die Wirkungen der Spaltung auf den inneren Aufbau des Vereins bieten, wenn die Stammgruppe von der Mehrheit der Mitglieder gebildet wird, keine Besonderheiten gegenüber denen eines gewöhnlichen Austritts von Mitgliedern. Ist die Stammgruppe dagegen in der Minderheit und gehört der Vorstand der ausscheidenden Mehrheit an, so ergeben sich für die Wiederbesetzung des Amtes dann Schwierigkeiten, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung nur vom Vorstande vorgenommen werden kann. Es bleibt dann nur eine schriftliche Wahl (§ 32 Abs. 2 BGB.) oder aber die Bestellung eines Vorstandes durch das Amtsgericht (§ 29 BGB.) möglich.

Bei Untersuchung der Wirkung der Spaltung auf die äußeren Rechtsbeziehungen kommen vor allem die Beziehungen zu den ausgeschiedenen Mitgliedern der Mehrheit in Betracht. Die Angehörigen der Mehrheit sind der Stammgruppe zur Rechnungslegung und zur Herausgabe des Vereinseigentums verpflichtet. Die Stammgruppe kann von den Ausgeschiedenen verlangen, daß sie den Gebrauch des Namens des alten Vereins und die Benutzung von Abzeichen unterlassen. Die vor der Spaltung mit Dritten abgeschlossenen Verträge berechtigen und verpflichten die Stammgruppe. Nach der Spaltung vorgenommene Handlungen von Ausgeschiedenen sind der Stammgruppe gegenüber grundsätzlich unwirksam. Ein eingetragener Verein muß sie jedoch im Rahmen der Bestimmungen des § 68 BGB. gegen sich gelten lassen.

Lebenslauf.

Am 23. Juli 1906 wurde ich in Königshütte OS. als viertes Kind des Ingenieurs Fritz Hammer und seiner Ehefrau Anna geb. Laffert geboren. Ich besuchte das Realgymnasium zum Heiligen Geist in Breslau, an dem ich am 16. März 1925 die Reifeprüfung bestand. Hierauf studierte ich acht Semester an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 12. Februar 1929 bestand ich am Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung und wurde darauf am 4. März 1929 zum Referendar ernannt. Die münliche Doktorprüfung habe ich am 2. März 1929 abgelegt. Seitdem bin ich im juristischen Vorbereitungsdienst beschäftigt.

Ich bin evangelisch und preußischer Staatsangehöriger.